

Postzustellungsurkunde

Bergader Privatkäserei GmbH
Frau Beatrice Kress
Weixlerstr. 16
83329 Waging

Immissionsschutz- und Abfallrecht

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Erika Amann
Telefon: +49 861 58-278
Fax: +49 861 58-9278
Erika.Amann@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.41-8240.15-190001

Zimmer-Nr.: B2.78

Datum: Traunstein, 29.06.2020

Immissionsschutz;

Antrag der Bergader Privatkäserei GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-
genehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Verarbeitung von Milch (Käserei) mit Nebeneinrichtungen
durch Austausch eines Dampfkessels und Einbau von zwei Mikrogasturbinen, Anlage nach Nr. 1.2.3.2 V
des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Anlage: 1 Kostenrechnung

Anlage zu Nr. V.2.1.3.3 (3 Seiten)

Sehr geehrte Frau Kress,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung:

I.1

Der Bergader Privatkäserei GmbH, vertreten durch Frau Beatrice Kress, wird **antragsgemäß unter Nebenbestimmungen** die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt für die Änderung der Käserei, Anlage nach Nr. 7.32.1 G+E Anhang 1 der 4. BImSchV mit Nebeneinrichtungen.

I.2

Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen: Austausch eines Dampfkessels und Einbau von zwei Mikrogasturbinen nach Nr. 1.2.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV im bestehenden Gebäude.

I.3 Bestehende Genehmigungen

Die Käserei wurde am 26.09.2001 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Als Nebenanlage ist eine Ammoniakkälteanlage genehmigt (Bescheid 22.03. und 16.04.1996, Az: 31-824/1-3-1-BE/WA), sowie eine Lageranlage für Salpetersäure (angezeigt mit Schreiben vom 02.02.2018).



II. Konzentrationswirkungen:

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen ein sowie die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) f. die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung m. Antragsunterlagen, Datum/Eingang 24.02.2020, insbesondere

- Bauantrag samt Baubeschreibung vom 08.02.2020
- Eingabeplan Nutzungsänderung LKW-Garage vom 13.01.2020
- Bescheinigung Brandschutz I v. 06.04.2020 von PHlplan, Dipl.-Ing. (FH) Pavic, Nr. 20-025/2020
- Bescheinigung Brandschutz II v. 09.06.2020 v. PHlplan, Dipl.-Ing. (FH) Pavic, Nr. 20-025/2020
- Brandschutznachweisplan vom 28.04.2020, die Grüneintragung v. Hrn. Pavic sind zu beachten
- Stellungnahme Kreisbrandrat vom 24.05.2020, die Grüneintragungen v. Hrn. Pavic sind zu beachten
- Gutachten Luftreinhaltung v. Müller-BBM v. 10.06.2020 Nr. M153563/01 Version 3 NRB/KOP
- Gutachten Lärm von Hoock&Partner SV PartG mbB vom 19.12.2019, Nr. WAG-3000-07
- Prüfbericht TÜV SÜD v. 05.05.2020, Nr. IS-ESA12-MUC/butz/

IV. Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung:

Kessel	Kessel 1 (neu)	Kessel 2 (Bestand) Regelbetrieb/Spitzenlastkessel	Kessel 3 (Bestand) Reservekessel	Gesamt
Typ	Astebo THD-I 6.000 16 bar	Loos UL 3.200 x 13	Loos UL 3.200 x 13	
Baujahr	2020	1969	1973	
Brennstoff	Erdgas H	Erdgas H, Heizöl EL bei Wartungsarbeiten/Störung d. Erdgasversorgung	Erdgas H, Heizöl EL bei Wartungsarbeiten/Störung d. Erdgasversorgung	
FWL	4.100 kW	2.262 kW	2.262 kW	8.624 kW
Dampfleistung	6 t/h	2,9 t/h	2,9 t/h	
Betriebsdruck	max. zulässig 16 bar Arbeitsdruck 12 bar	max. zulässig 13 bar Arbeitsdruck 12 bar	max. zulässig 13 bar Arbeitsdruck 12 bar	
Brenner	Saacke DDG-GTM	Kombi Saacke SKV 30a / SG 30 c	Kombi Saacke SKV 30a/SG 30c	

Mikrogasturbinen	1 (neu)	2 (neu)	Gesamt
Typ	Capstone CR 200	Capstone CR 200	
Baujahr	2020	2020	
Brennstoff	Erdgas H	Erdgas H	
FWL	606 kW	606 kW	1.212 kW
Elektr. Leistung	200 kW	200 kW	400 kW
Therm. Leistung	318 kW	318 kW	636 kW





Speisewasserbehälter	Volumen: 6.000 l
Heizöltank	Volumen: 30.000 l

Kamin	Durchmesser: 900 mm	Edelstahlinnenrohr	Höhe: 35 m ü Grund	Ausführung: gemauert
-------	---------------------	--------------------	--------------------	----------------------

Weitere Anlagenteile: Erdgasüberstation, Gasverdichter, Dampfverteiler und Stromverteiler.

V. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1.** Die mit diesem Bescheid unter Abschnitt I.2 zugelassenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2** Anforderungen an die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme
- 1.2.1** Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung **aller** für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.2.2** Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.3** Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Maßnahmen gem. Nr. **I.2** dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.4** Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Angabe
- des neuen Betreibers (vollständiger Name/Firmenbezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten)
 - sowie Zeitpunktes des Wechsels.

2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Brennstoffe

Als Brennstoff für die Mikrogasturbinen und den neuen Gaskessel 1 ist ausschließlich Erdgas (Gas der öffentlichen Gasversorgung) zu verwenden.

Als Brennstoff für die Kessel 2 und 3 darf Erdgas (Gas der öffentlichen Gasversorgung) und Heizöl EL verwendet werden.

Das für die Feuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Das eingesetzte Heizöl EL muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen der zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-



nung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.1.2 Feuerungswärmeleistungen

2.1.2.1 Die Feuerungswärmeleistung der Mikrogasturbinen darf jeweils 0,606 MW nicht überschreiten.

2.1.2.2 Die Feuerungswärmeleistung des neuen Gaskessels 1 darf 4,1 MW nicht übersteigen.

2.1.2.3 Die Feuerungswärmeleistung der Bestandskessel 2 und 3 darf sowohl beim Betrieb mit Erdgas als auch beim Betrieb mit Heizöl 2,262 MW nicht überschreiten.

2.1.2.4 Es ist sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Betrieb aller drei Kessel **nicht möglich** ist.

2.1.3 Emissionsbegrenzungen

2.1.3.1 Beim Betrieb der Gasturbinen sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	3 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

Falls ein Teillastbetrieb der Mikrogasturbinen stattfindet ist sicherzustellen, dass die genannten Grenzwerte auch in diesem Betriebszustand eingehalten werden.

2.1.3.2 Beim Betrieb des Gaskessels 1 (ohne Abgas der Gasturbinen) sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³

2.1.3.3 Beim gemeinsamen Betrieb beider Mikrogasturbinen in Vollast und des Gaskessels 1 in Vollast, bei dem 60 % des Abgases der Turbinen als Teil der Verbrennungsluft des Gaskessels fungiert und 40 % des Abgases der Turbinen dem 3. Zug des Kessels zugeführt werden, sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5,7 Vol.-% folgende Mischgrenzwerte im Abgas einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	96 mg/m ³
Kohlenmonoxid	117 mg/m ³
Formaldehyd	3 mg/m ³

Die Einhaltung des eingangs dieser Nr. beschriebenen Betriebszustands bzw. die Einhaltung der genannten Randbedingungen ist zu gewährleisten und zu dokumentieren. Soweit eine Messung bei dem beschriebenen Betriebszustand nicht möglich sein sollte, ist die Messung für einen anderen Betriebszustand mit der Behörde abzustimmen. Sowohl die Mischgrenzwerte als auch der



Bezugssauerstoffgehalt sind dann für diesen anderen Betriebszustand spezifisch entsprechend der beiliegenden Anlage zu den Nebenbestimmungen festzulegen.

2.1.3.4 Für die Kessel 2 und 3 gelten bis zum 31.12.2024 weiterhin die Anforderung der 1. BImSchV in der Fassung vor dem 20.06.2019.

2.1.3.5 Ab dem 01.01.2025 sind beim Betrieb der bestehenden Kessel 2 und 3 bei Einsatz von Erdgas bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,

angegeben als Stickstoffdioxid bis 31.12.2035: 0,15 g/m³, ab 01.01.2036: 0,10 g/m³

Kohlenmonoxid 110 mg/m³

Der Abgasverlust darf nicht mehr als 9 % betragen.

2.1.3.6 Ab dem 01.01.2025 sind beim Betrieb der bestehenden Kessel 2 und 3 bei Einsatz von Heizöl EL bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Kohlenmonoxid 150 mg/m³

Der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreitet und dass die Abgase frei von Ölderivaten sind.

Der Abgasverlust darf nicht mehr als 9 % betragen.

2.1.4 Ableitung der Abgase

2.1.4.1 Die Ableitung der Abgase aller Anlagenbestandteile des Kesselhauses erfolgt über einen gemeinsamen Kamin. Die Ableithöhe hat mindestens 34,0 m über Grund zu betragen.

2.1.4.2 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.1.5 Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

2.1.5.1 Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Mikrogasturbinen und der Kessel die Emissionen die in den Ziffern 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Ab dem Jahr 2025 ist durch Messung nachzuweisen, dass im Abgas der Kessel 2 und 3 die Emissionen die in den Nrn. 2.1.3.5 und 2.1.3.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Vorher (bis zum 31.12.2024) ist für die Kessel 2 und 3 wie bisher eine Überwachung nach der 1. BImSchV in der Fassung vor dem 20.06.2019 vorzunehmen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der Messunsicherheit, die in den Nrn. 2.1.3.1 bis 2.1.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



Der Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid gilt als eingehalten, wenn einmalig sowie zusätzlich nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt der eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

2.1.5.2 Die in Nr. 2.1.5.1 genannten Messungen sind sowohl für die Mikrogasturbinen als auch für den neuen Gaskessel 1 jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Gleiches gilt ab 2025 für die Kessel 2 und 3.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen. Die Messungen an Kessel 2 und 3 können alternativ auch durch den Schornsteinfeger erfolgen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.1.6 Betrieb des Kesselhauses

2.1.6.1 Die Mikrogasturbinen und die Kessel müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



2.1.6.2 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.1.6.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs zu führen.

2.2 Lärm

2.2.1 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit dem Betrieb der BImSchG-Anlage (Dampfkessel und Mikrogastrubinen) in Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel während der Tag- (6 bis 22 Uhr) und Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus "Kugelstatt 12") nicht überschreiten:

Einzuhaltende Immissionsrichtwerte	
Immissionsrichtwerte [dB(A)]	IO
Tagzeit von 6 bis 22 Uhr	35
ungünstigste volle Nachtstunde	35

IO (MI): Wohnhaus "Kugelstatt 12", Fl. Nr. 275

MI:Mischgebiet

2.2.2 Der Mittelungspegel L_{AFeq} im Inneren des Mikrogastrubinenraums darf in einem Meter Abstand vor den Raumbegrenzungsflächen den folgenden Wert nicht überschreiten:

Zulässiger Innenpegel: $L_{AFeq} \leq 100$ dB(A)

2.2.3 Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w der Außenhauetelemente des Mikrogastrubinenraums dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Wand: $R'_w \geq 50$ dB

Dach: $R'_w \geq 40$ dB

Tor: $R'_w \geq 33$ dB

2.2.4 Die nachfolgenden Schallleistungspegel L_w dürfen durch den Betrieb der technischen Anlagen nicht überschritten werden. Hierzu sind geeignete schalldämmende Maßnahmen, z.B. die Installation von Schalldämpfern bzw. Schalldämpferkulissen, vorzusehen:

Kamin Kesselhaus - Abgas: $L_w \leq 81$ dB(A)

Mikrogastrubinenraum – Fortluftöffnung: $L_w \leq 70$ dB(A)

Mikrogastrubinenraum - Außenluftöffnung: $L_w \leq 70$ dB(A)

Mikrogastrubinenraum - Fortluftventilator: $L_w \leq 65$ dB(A)

Mikrogastrubinen – Abgasleitung über Dach

(zwischen Gasturbinenraum und Kesselhaus): $L_w \leq 65$ dB(A)



- 2.2.5** Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Behörde unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Nr. 1 genannten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird.
- 2.2.6** Alle Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 2.2.7** Eventuellen Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn der Genehmigungsbehörde diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 2.2.8** Auf gesonderte Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutzrecht) ist durch Messung einer gem. § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in der Nr. 2.2.1 genannten Immissionsrichtwertanteile bei schalltechnischer Maximalauslastung der Anlage nicht überschritten werden.
Sofern aufgrund einwirkender Fremdgeräusche eine Messung an den in Nr. 2.2.1 genannten Immissionsorten nicht möglich ist, so ist die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch Ersatzmessungen nach Nr. A 3.4 TA Lärm nachzuweisen.
Im Rahmen der Messung ist durch das Messinstitut eine Aussage über die Tonhaltigkeit und über tieffrequente Geräuschanteile zu treffen.
Der Messbericht hierüber ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen.

3. Arbeitssicherheit

3.1 Montage, Installation und Betrieb der Anlage

- 3.1.1** Die Anlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dessen erlassenen Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.2** Die im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle vom 05.05.2020, Gz.: IS-ESA12-MUC/butz (Dokument: Bergader Privatkäserei GmbH 192831.docx) genannten Rahmenbedingungen, Auflagenvorschläge und Hinweise werden als verbindlich erklärt und sind somit zu beachten und einzuhalten.
- 3.1.3** Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, überwacht und überprüft werden können.
- 3.1.4** Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation:
Eine Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.



Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage bzw. der jeweiligen Baugruppe zu erbringen hat, vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

3.1.5 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Wartung, die Prüfung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei ist die vom Hersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung der ermittelten Gefahren sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist jew. einzugehen auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit der Anlage bzw. deren Anlagenteilen,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln,
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen,
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Anlagenteile sowie
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

3.1.6 Bedienungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen:

Die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.

Die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung der Anlage sind im Bereich der Kesselanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.

3.1.7 Erlaubnisunterlagen und Prüfbuch:

Die Erlaubnis für die Dampfkesselanlage und das Prüfbuch sind an der Betriebsstätte der Anlage so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

3.1.8 Die Bedienung und Wartung der Anlage darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die hierzu beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

3.1.9 Unterweisung des Bedienungspersonals:

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlagen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitungen der Hersteller und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

3.1.10 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die Dampfkesselanlage ist auf dem Stand der Technik zu halten. Die Erhaltung des ordnungs-



gemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen.

Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen die die Sicherheit der Anlage beeinflussen sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

3.1.11 Zutritt Unbefugter:

Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zutritt zur Dampfkesselanlage nur den dafür beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

3.2. Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV):

3.2.1 Die zugelassene Überwachungsstelle ist mit der Durchführung einer Abnahmeprüfung (Prüfung vor Inbetriebnahme) an der Dampfkesselanlage zu beauftragen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch die Betriebsanleitungen und die erforderlichen Konformitätserklärungen der Hersteller, sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

3.2.2 Werden bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle. Die zugelassene Überwachungsstelle hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

Anmerkung:

Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist erst dann abgeschlossen, wenn die Dampfkesselanlage keine Mängel aufweist und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

3.2.3 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München, ist eine Kopie der im Rahmen der Abnahmeprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle ausgestellten Prüfbescheinigung zu übersenden.

3.3. Wiederkehrende Prüfungen (§§ 14 und 16 BetrSichV):

3.3.1 Festlegung der Prüffristen:

Die Dampfkesselanlage sowie deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

3.3.2 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:

Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle gem. § 15 Abs. 2 BetrSichV zur Stellungnahme vorzulegen.

3.4. Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlage:

Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen wenn sie Mängel aufweist die den sicheren Betrieb beeinträchtigen.



3.5. Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dampfkesselanlage sind dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

4. Anlagensicherheit

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist in regelmäßigen Abständen oder bei Änderungen zu aktualisieren.

VI. Kostenentscheidung:

1. Die Bergader Privatkäserei GmbH, vertreten durch Frau Beatrice Kress, hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheides angefallenen Aufwands zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. insgesamt **10.611,83 €** erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf 9.990,15 €, die Auslagen auf 621,68 €.

GRÜNDE:

A. Sachverhalt:

Die Bergader Privatkäserei GmbH betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 278 der Gemarkung und Gemeinde Waging eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Käserei nach Nr. 7.32.1 G+E Anhang zur 4. BImSchV mit folgenden Nebeneinrichtungen:

- Kälteanlage nach Nr. 10.25 V Anhang 1 zur 4. BImSchV und
- Lageranlage nach Nr. 9.3.2 V Anhang 1 zur 4. BImSchV i.V.m. Nr. 30 Spalte 3 Anhang 2 zur 4. BImSchV.

Die Käserei wurde am 26.09.2001 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Kälteanlage wurde genehmigt mit Bescheid 22.03.1996, geändert mit Bescheid vom 16.04.1996, Az. jeweils: 31-824/1-3-1-BE/WA. Die Lageranlage wurde mit Schreiben vom 02.02.2018 angezeigt.

Mit Antrag und Antragsunterlagen, jeweils Datum und Eingang 24.02.2020, beantragte die Bergader Privatkäserei GmbH, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die unter Nr. I.2 dieses Bescheides genannten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Gleichzeitig wurde der Verzicht auf öffentliche Auslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Traunstein führte hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.



Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurden anhand folgender Antragsunterlagen geprüft:

- Gutachten Luftreinhaltung Müller-BBM v. 10.06.2020 3. Version, Nr. M153563/01, Register 4.6, abgestimmtes Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV
- Gutachten Lärm v. Hooch & Partner SV PartG mbB v. 19.12.2019, Register 5.5, sonstige Antragsunterlage nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV.

Zum Brandschutz wurden die Bescheinigungen Brandschutz I und II vorgelegt mit Datum v. 06.04.2020 bzw. 09.06.2020, von PHLplan, Dipl.-Ing. (FH) Pavic, Register 10. Zur Standsicherheit waren keine Prüfungen erforderlich.

Zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurde der Prüfbericht TÜV SÜD vorgelegt v. 05.05.2020, Az: IS-ESA12-MUC/butz/, Register 6.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
 - Bauamt
 - Wasserrecht und Bodenschutz
 - SG 5.35/Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht
- Gemeinde Waging (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Wasserrechtliche Belange waren nicht zu prüfen, da die geplante Anlage mit Erdgas betrieben wird. Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 15.05.2020 Stellung genommen.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde mit Schreiben vom 11.03.2020 erteilt.

Dem Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde -unter Berücksichtigung der Darstellung der Antragstellerin in Nr. 1.4.3 des Erläuterungsberichtes- am 06.04.2020 entsprochen. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG wurde am 27.05.2020 zurückgenommen.

Zur Umweltverträglichkeit kamen die beteiligten Fachstellen/Behörden im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls jeweils zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Dies wurde auch vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht am 06.04.2020 festgestellt und am 15.04.2020 auf dem Portal des Landratsamtes Traunstein veröffentlicht, außerdem wird die Negativ-Vorprüfung ins UVP-Portal Bayern eingestellt und ist über den Link: <https://www.uvp-verbund.de/by> (Direktzugriff auf das Länderportal Bayern) einsehbar.

Die Bergader Privatkäserei GmbH erhielt mit Übersendung eines Entwurfes zu diesem Bescheid am 29.06.2020 abschließend Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 29.06.2020 wurde das Einverständnis zum Entwurf erklärt.



B. Rechtliche Würdigung:

B.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Zulassung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2. Genehmigungserfordernis

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Die Käserei ist nach Nr. 7.32.1 G+E Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und zugleich eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV. Der Betrieb ist EMAS-zertifiziert, Verlängerung lt. Bescheid vom 26.02.2020 gültig bis 02.02.2023.

Die beantragte Erweiterung und Änderung der o. g. Anlage stellt eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

B.3 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da die antragsgegenständliche Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben **G** gekennzeichnet ist. Nachdem lt. Feststellung vom 06.04.2020 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen sind, wird das Verfahren antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die beiden Mikrogasturbinenanlagen wurde gem. Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.



Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides:

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

B.4 Genehmigung

Bei der erteilten Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungen sowie der Gutachten zu Luftreinhaltung und Lärm kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

B.5 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende andere - die Anlage betreffende - behördliche Entscheidungen ein:

- baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen, sowie
- gewerberechtliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV.

B.6 Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt V. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen die Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen/Hinweise zu einzelnen Anforderungen:

Nr. **V.1.3** (Erlöschen der Genehmigung)

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus



wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen, nachfolgend aufgeführten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Gebühr)	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die auf volle 500 € aufgerundeten Investitionskosten: gem. Antrag 24.02.2020: 1,9 Mio € : [Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/1-3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz und 8.II.0/1.4 (§ 16 Verfahren ohne Durchführung einer UVP, Reduzierung wegen EMAS-Zertifizierung): Investitionskosten von 500.000 € bis 2,5 Mio €: <ul style="list-style-type: none"> • 5.750 € Grundbetrag zuzüglich • 7.000 € [5 % v. 1,4 Mio€ (1,9 Mio-0,5Mio)]=12.750€ • Reduzierung EMAS 30% (12.750/100*30)-> - 3.825€ 	8.925,00 €
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme (Gebühr)	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	827,40 €
Baurechtliche Genehmigung (Gebühr)	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz: 75 % von 317,00 €	237,75 €
Stellungnahme Wasserrecht (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	90,00 €
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	528,00 €
Zustellung des Genehmigungsbescheids (Auslagen)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	3,68 €
Summe:		<u>10.611,83 €</u>

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen, bzw. anfallende Gebühren werden nacherhoben.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
3. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.



4. Mittels Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet wurde/betrieben wird. Die Schlussabnahme stellt die erste immissionsschutzrechtliche Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG dar, danach ist die Anlage wiederkehrend zu überwachen (spätestens 7-jährlich bei Anlagen mit Buchstabe „V“, Anlagen mit Buchstabe „E“: 1 bis 3-jährlich, in Abhängigkeit einer durchzuführenden Risikobewertung). Die Kosten für die Schlussabnahme sind mit der Bescheidgebühr abgegolten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.2 KVz), die Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten diesen Bescheid per Mail.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie und die Standortgemeinde in paginierter Form.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Amann

